

Allgemeine Einkaufsbedingungen der H. & J. Brügggen KG für den Bereich „Non-Food“

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Bereich „Non-Food“ (nachfolgend kurz: „**AEB-Non-Food**“) der H. & J. Brügggen KG (nachfolgend kurz: „**Brügggen**“) gelten ausschließlich für sämtliche Einkäufe, die nicht Lebensmittel oder Lebensmittel-Rohmaterialien betreffen (z.B. Verpackungen, Arbeitsschutzkleidung, Hilfs- und Betriebsstoffe o.ä., nachfolgend: „**Lieferung**“), die Brügggen bei Geschäftspartnern („**Lieferanten**“) tätigt.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AEB-Non-Food abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Brügggen stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen AEB-Non-Food abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Diese AEB-Non-Food gelten auch, wenn Brügggen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.5 Soweit ein Rahmenliefervertrag zwischen Brügggen und dem Lieferanten geschlossen wurde, sind für den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung der Rahmenvertrag nebst Anlagen, die schriftliche Bestellung von Brügggen und diese AEB-Non-Food maßgebend. Weichen diese inhaltlich voneinander ab, gilt die schriftliche Bestellung vor dem Rahmenvertrag und diesen sodann nachfolgenden AEB-Non-Food. Auch sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten erfolgen – vorbehaltlich der Regelungen aus Rahmenvertrag und Bestellung – ausschließlich aufgrund dieser AEB-Non-Food.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Das auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Angebot von Brügggen („**Bestellung**“) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, die brieflich, per E-Mail oder auf einem sonstigen im Einzelfall ausdrücklich vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg gewahrt ist.
- 2.2 Der schriftlichen Bestellung von Brügggen liegen nicht nur diese AEB-Non-Food zugrunde, sondern darüber hinaus alle weiteren im Einzelfall anwendbaren Bedingungen einschließlich des „Verhaltenskodex“/„Code of Conduct“ von Brügggen, der unter www.brueggen.com/de/verhaltenskodex/ einsehbar ist. Die Einhaltung der im Verhaltenskodex verankerten Grundsätze hat der Lieferant Brügggen unter <https://forms.office.com/r/CTJ873kquB?origin=IprLink> zu bestätigen.
- 2.3 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von Brügggen innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Lieferung oder Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen („**Annahme**“).
- 2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme von Brügggen.
- 2.5 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler), Unvollständigkeiten oder Unklarheiten der Bestellung einschließlich Bestellunterlagen hat der Lieferant Brügggen hinzuweisen, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.6 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Brügggen. § 2.1 bleibt unberührt.
- 2.7 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser AEB-Non-Food – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von Brügggen.
- 2.8 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen wird keine Vergütung gewährt. Diese erfolgen für Brügggen unverbindlich.

§ 3 Preise

- 3.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise als Festpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Die vereinbarten Preise sind bindend.
- 3.3 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Haupt- und Nebenleistungen des Lieferanten sowie Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport- und Reisekosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungskosten) ein.

§ 4 Zahlungsbedingung

- 4.1 Vorbehaltlich gesonderter Absprachen im Einzelfall ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung (einschließlich ggf. vereinbarter Abnahmen) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern Brügggen innerhalb von 14 Kalendertagen zahlt, gelten 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag als vereinbart.
- 4.2 Der Lieferant hat Brügggen die Rechnung auf digitalem Weg per PDF an invoice-de@brueggen.com zu stellen.
- 4.3 Soweit eine Rechnung des Lieferanten vom Vertrag abweichende oder fehlerhafte Daten enthält, behält sich Brügggen vor, die fragliche Rechnung unter Aufschub des Zahlungsziels zur Korrektur an den Lieferanten zurückzusenden.
- 4.4 Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Brügggen in gesetzlichem Umfang zu. Brügggen ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Brügggen noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

- 4.6 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Abweichungen von der Bestellung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Brüggén zulässig.
- 5.2 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Brüggén nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Auch im Falle einer Zustimmung bleibt der Lieferant für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung uneingeschränkt verantwortlich.
- 5.3 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf einen Vorrat).
- 5.4 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben oder ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Brüggén zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld). Ist eine besondere Berechnung der Verpackung vereinbart, wird diese bei frachtfreier Rücksendung voll gutgeschrieben.
- 5.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellungs- und Lieferdatum), Lieferscheinnummer, Inhalt der Lieferung (Charge, Artikelbezeichnung und -nummer, Liefermenge) sowie der Bestellnummer von Brüggén (Datum und Nummer) beizulegen. Ferner sind Brüggén unverzüglich nach Abnahme alle weiteren vereinbarten Dokumente in vereinbarter Anzahl und Art auszuhändigen.
- 5.6 Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Brüggén hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Brüggén eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.
- 5.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind – vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises – die von Brüggén bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.8 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Brüggén hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind Brüggén zumutbar.

§ 6 Lieferzeit und Lieferverzug

- 6.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei Brüggén oder bei der von Brüggén vorgegebenen Verwendungsstelle maßgebend. Ist eine Versendung der Lieferung „ab Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Lieferung unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Brüggén unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht oder auch nicht in der vereinbarten Qualität einhalten kann.
- 6.3 Bei schuldhaftem Überschreiten vereinbarter Liefertermine bzw. Lieferfristen gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Lieferant ist Brüggén zum Ersatz des Verzugs Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche und Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe, bleibt Brüggén ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann Brüggén – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalisierten Ersatz ihres Verzugs Schadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Lieferung. Brüggén bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass Brüggén überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden ist.

§ 7 Unmöglichkeit, höhere Gewalt, Insolvenz

- 7.1 Ist oder wird die Lieferung für den Lieferanten aus Gründen unmöglich, die dieser zu vertreten hat, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 7.2 Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aussperrung, Streik, Pandemien oder sonstigen nicht vorhersehbaren Umständen, welche wesentliche Betriebsstörungen mit sich bringen, ist Brüggén unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin bzw. eine vereinbarte Lieferfrist wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht einhalten kann und eine Vereinbarung mit Brüggén über einen neuen Liefertermin nicht getroffen wird.
- 7.3 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ist der Vertrag noch nicht erfüllt, berechtigt dies Brüggén zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf Brüggén über.
- 8.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend, ggf. unter Berücksichtigung gesondert hierfür vereinbarter Bedingungen. Über die Abnahme ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- 8.3 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von Brüggén gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Lieferant muss Brüggén seine Lieferung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von Brüggén zu erbringende Handlung

oder Mitwirkung eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Sofern Brügggen in Annahmeverzug gerät, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

§ 9 Gewährleistung, Rügepflichten und Rechte wegen Mängeln

- 9.1 Die Rechte von Brügggen bei Sach- oder Rechtsmängeln der Lieferung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Regelungen haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Lieferung bei Gefahrübergang auf Brügggen die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Brügggen – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB-Non-Food in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Brügggen, vom Lieferanten oder von einem etwaigen Hersteller stammt.
- 9.3 Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass seine Lieferung allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
Die Untersuchungsobliegenheit von Brügggen beschränkt sich auf Mängel, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle von Brügggen unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei Qualitätskontrollen von Brügggen im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.
Die Rügeobliegenheit von Brügggen für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von Brügggen jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung bzw. bei offenen Mängeln innerhalb von 2 Tagen ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.5 Im Falle einer mangelhaften Lieferung kann Brügggen zunächst kostenlose Nacherfüllung – nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder Brügggen entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle). Gleiches gilt für ggf. anfallende Aus- und Einbaukosten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant die mangelhafte Lieferung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 9.6 Bei erfolgloser Nacherfüllung, Unzumutbarkeit oder Säumnis des Lieferanten mit der Nachbesserung, kann Brügggen ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.
- 9.7 Im Fall eines Sach- oder Rechtsmangels ist Brügggen im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Brügggen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Produzentenhaftung

- 10.1 Für den Fall, dass Brügggen aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Brügggen von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Lieferung verursacht worden ist. In den Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant solche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen wird Brügggen den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Im Falle einer Nachlieferung beginnt die Verjährung für die neu gelieferte Lieferung neu. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Brügggen geltend machen kann.
- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Brügggen wegen eines Mangels auch außervertragliche

Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Lieferant darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Ansprüche hieraus nur mit schriftlicher Zustimmung von Brüggén an/auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.
- 12.2 Andere Formen des Eigentumsvorbehaltes als der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehaltes sind ausgeschlossen. Abweichende Erklärungen des Lieferanten auf Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie von Brüggén schriftlich bestätigt werden.

§ 13 Haftung des Lieferanten

- 13.1 Der Lieferant haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Haftung von Brüggén

- 14.1 Brüggén haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.
- 14.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von Brüggén übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15 Geheimhaltung, Werbung, Datenschutz

- 15.1 Der Lieferant hat alle im Rahmen der Vertragsbeziehung mit Brüggén erhaltenen Kenntnisse und Informationen technischer und geschäftlicher Art (nachfolgend kurz: „**geheime Informationen**“) Dritten gegenüber auch über die Dauer der Vertragsbeziehung hinaus geheim zu halten, solange und soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass diese geheimen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung dem Lieferanten bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind oder durch den Lieferanten nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt oder von einem Dritten ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung erlangt worden sind.
- 15.2 Von Brüggén offenbarte Unterlagen betreffend geheime Informationen, insbesondere Unterlagen, die im Zuge der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, verbleiben im Eigentum von Brüggén und müssen auf Verlangen von Brüggén herausgegeben werden, und zwar spätestens bei Beendigung der Vertragsbeziehung. Jede Art von Lizenz an geheimen Informationen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 15.3 Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Die schuldhafte Verletzung der Geheimhaltung seitens des Lieferanten berechtigt Brüggén zur Geltendmachung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4 Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf geheime Informationen bzw. entsprechende Dokumente und Materialien steht dem Lieferanten nicht zu.
- 15.5 Gesondert geschlossene Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Bestimmungen dieses § 15 unberührt.
- 15.6 Der Lieferant darf auf die Geschäftsverbindung mit Brüggén nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Brüggén in Werbematerialien, Broschüren etc. hinweisen und für Brüggén gefertigte Auftragsgegenstände in seinen Geschäftsräumen oder anderswo ausstellen.
- 15.7 Soweit Brüggén oder der Lieferant personenbezogenen Daten zur Erfüllung oder Anbahnung des Vertragsverhältnisses verarbeiten, werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten. Brüggén nutzt zur Speicherung und Verarbeitung der Daten u.a. Dienste und Systeme von Dritten (z.B. Microsoft), die – auf Basis entsprechender Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung – eine Speicherung in der Europäischen Union vorsehen.

§ 16 Leistungen innerhalb der Werke von Brüggén

- 16.1 Bei Arbeitsleistungen innerhalb der Werke von Brüggén ist der Lieferant verpflichtet, Brüggén vor Arbeitsaufnahme seine Arbeitskräfte namentlich zu benennen sowie deren Qualifizierung und Unterweisung gemäß den rechtlichen und sonstigen Vorgaben, insbesondere der Arbeitsrichtlinien von Brüggén für Fremdfirmen, nachzuweisen. Die einschlägigen Arbeitsrichtlinien stellt Brüggén dem Lieferanten vorab gesondert zur Verfügung.
- 16.2 Die Mitarbeiter des Lieferanten sind verpflichtet, mit den Einrichtungen von Brüggén pfleglich und energieeffizient umzugehen und Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung einzuhalten.

§ 17 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 17.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Brügggen in 23568 Lübeck. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Es bleibt Brügggen unbenommen, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.
- 17.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.3 Sind Teile der vorstehenden AEB-Non-Food unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.